

# **Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Ortsmitte Friedlingen" der Stadt Weil am Rhein (1. Erweiterung des Sanierungsgebietes)**

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und Abs. 3 des Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein in seiner Sitzung am 22.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes**

Die am 18.04.2016 rechtskräftig gewordene Satzung zur Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen für das Gebiet „Ortsmitte Friedlingen“ (Sanierungssatzung), wird um einen weiteren Teil des Flurstücks Nr. 5884 erweitert. Bisher war lediglich der Bereich nördlich des Rheinparks bis zur Tankstelle (Hafenstraße 18) Teil der Satzung. Die Satzung wird um die Flächen des Flurstücks von der Höhe der Tullastraße bis zur Höhe der Steinackerstraße erweitert. Außerhalb des Sanierungsgebiets verbleibt die Fläche von der Steinackerstraße bis zur Palmrain-Brücke. Der Geltungsbereich ist dem Plan Sanierungsgebiet „Ortsmitte Friedlingen“ vom 25.10.2016 zu entnehmen.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beigefügten Lageplan des Stadtbauamtes vom 25.10.2016 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

## **§ 2 Verfahren**

Das Sanierungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

## **§ 3 Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.


## **§ 4 Durchführungszeitraum**

Die Sanierungsmaßnahme "Ortsmitte Friedlingen" soll bis zum 31.12.2025 durchgeführt werden.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die Änderung der Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes "Ortsmitte Friedlingen" der Stadt Weil am Rhein wird gemäß § 143 Abs 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

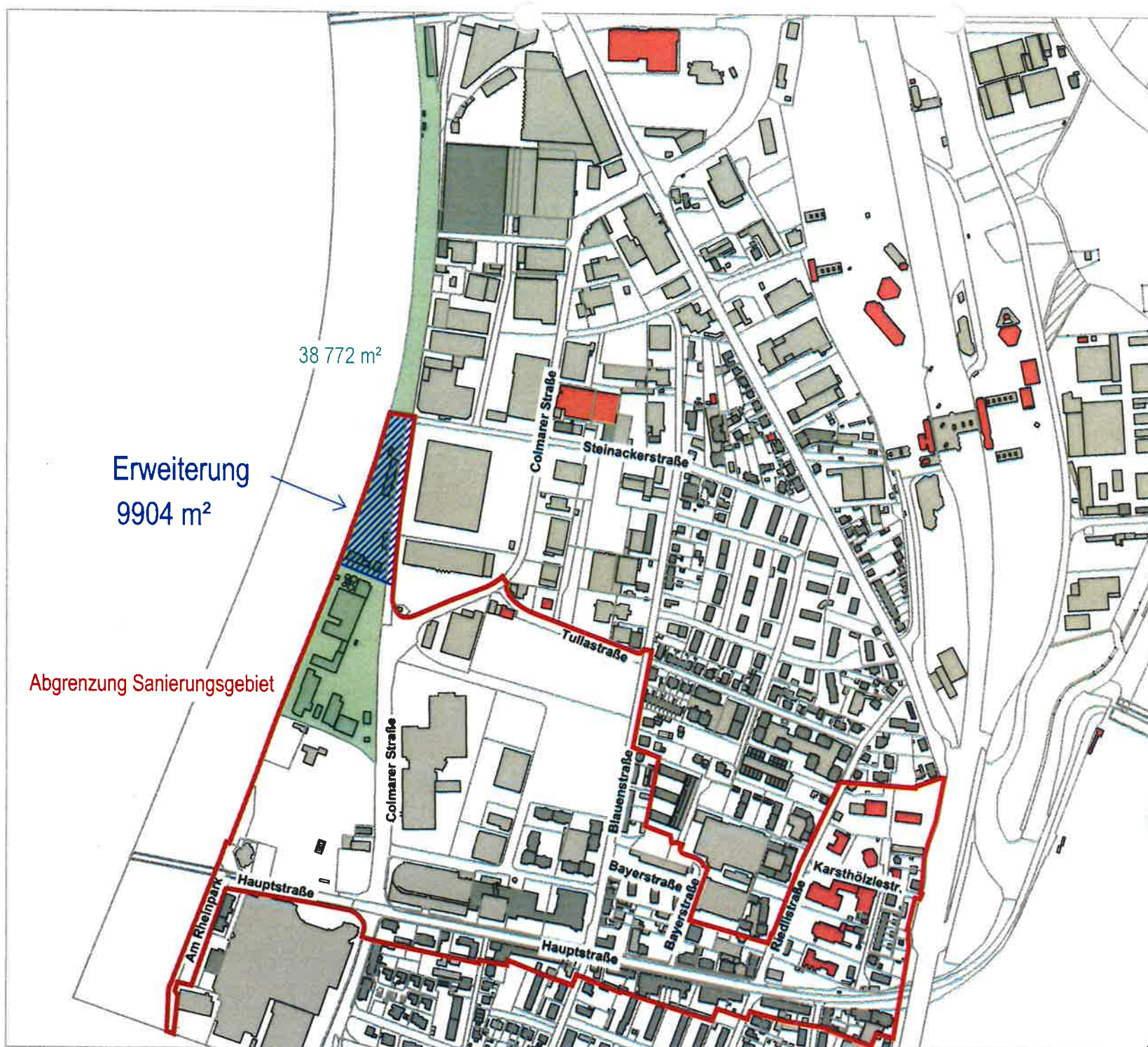
Weil am Rhein, den 01.12.2016

  
Christoph Huber  
Erster Bürgermeister



# Sanierung Ortskern Friedlingen

## 1. Erweiterung des Sanierungsgebietes



Erweiterung  
9904 m<sup>2</sup>

38 772 m<sup>2</sup>

Abgrenzung Sanierungsgebiet

**STADT WEIL AM RHEIN**  
**STADTBAUAMT**

Erweiterung  
Abgrenzung Sanierungsgebiet

unmaßstäblich

Planung: Gerhard Broß



**Vermerk über Inkrafttreten:**

Die o. a. Satzung wurde gemäß der für Weil am Rhein geltenden Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung am *08.12.16* in der Weiler Zeitung und Badischen Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

Die Erweiterung der Sanierungssatzung „Ortsmitte Friedlingen“ ist somit am **08. Dez. 2016** in Kraft getreten.

Weil am Rhein, **08. Dez. 2016**



Gerhard Bross  
Sanierungsstelle